jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/27 3Ob142/06p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2006

Norm

EO §1 Z1 IB
EO §1 Z1 IIA
ZPO allg

Rechtssatz

In einem Zivilprozess ergangene Beschlüsse, mit denen der Streitrichter Aufträge erteilte, sind dann keine Exekutionstitel im Sinne des § 1 Z1 EO, wenn deren Nichtbefolgung bereits in diesem Verfahren bestimmte Rechtsfolgen wie etwa den Verlust von Beweismitteln oder Kostennachteile nach sich zieht oder einen Einfluss auf die Beweiswürdigung haben kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 142/06p
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 142/06p
  Veröff: SZ 2006/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121005

Im RIS seit

27.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at